

Die Endesunterzeichneten

haben sich in der heute gehaltenen Conferenz bewogen gefunden, der bereits geschlossenen Conventional-Acte vom 23^{ten} Mai 1829, die übrigens in allem ihre volle Gültigkeit behalten soll, folgende Zusatz-Artikel zu geben, um dem Verein desto mehr zu befestigen und näher zu bestimmen. Sie setzen daher nach reiflicher Ueberlegung fest:

1.

Leipzig soll der Centralpunkt des Vereins gegen Nachdruck seyn, die dawselbst befindlichen Musikhandlungen, und zwar die Herren Breitkopf & Härtel, Wilhelm Härtel, Hofmeister, Peters und Probst, sollen in Verbindung mit den Herren Schott in Mainz und Herrn Haslinger in Wien, letzterem in der Voraussetzung, dass sämtliche Wiener Herren Verleger dem Vereine beitreten, eine Comité bilden die den Verein repräsentirt, die vorkommenden Angelegenheiten berathet und die nöthigen Maassregeln verfügt.

2.

Aus dieser Comité ist Herr Hofmeister als Secretair erwählt, der die Correspondence besorgt, und hiermit beauftragt seyn soll, in allen Vorkommlichkeiten gerichtlich und aussergerichtlich für den Verein zu handeln, namentlich die festgesetzten Strafen im Namen und für den Verein einzuziehen, auch sonst alle Maassregeln zur Beförderung des Zweckes zu ergreifen, so als wenn er hierzu die ausgedehnteste Vollmacht, die man ihm hiermit überträgt, besässe. Er hat sich aber in allem diesen nach den Beschlüssen der Leipziger Comité genau zu richten und dem Vereine in der jährlichen Versammlung über die anvertraute Casse und seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

3.

Die in der Conventional-Acte vom 23^{ten} Mai 1829 festgesetzte Strafe von 50 Stück Louisd'or soll nicht, wie es dawselbst heisst, an die Armenkasse im Wohnorte der Uebertreter, sondern an die Casse des Vereins, und für diese an den Secretair des Vereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Anspruch auf

Schadenersatz bleibt aber dem Benachtheiligten noch besonders gegen den Übertreter vorbehalten.

4.

Die Unterzeichneten verbinden sich, einen jährlichen Beitrag von zwey Thalern Preuss Cour. an den Secretair zur Vereinskasse zu zahlen und bestimmen, dass aus dieser die Mittel genommen werden sollen, um die Zwecke des Vereins zu erreichen und die Kosten, die die Einzichung der Strafen veranlassen könnte, zu übertragen.

5.

Die Melodie wird als ausschliessliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergibt und nur auf mechanische Verarbeitung beruht, soll als Nachdruck angesehen und der Strafe von 50 Stück Louisd'or, zu deren Erlegung an die Vereinskasse oder deren Secretair sich die Unterzeichneten nach Wechselrecht verbinden, unterworfen seyn. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris etc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll die Leipziger Comité darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sey.

6.

Es soll das Verlagseigenthum an musikalischen Werken nicht mehr als drey mal getheilt werden können, und zwar für England, Frankreich u. Deutschland, worunter die österreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch ausserhalb Deutschland, verstanden werden. Die Unterzeichneten verbinden sich daher, nicht anders als für ganz Deutschland in der erwähnten Ausdehnung vom Componisten zu kaufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, sich in vorkommenden Fällen mit Mitgliedern des Vereins zum bessern Vertrieb der Werke zu vereinigen; es sind jedoch in solchen Fällen beide Firmen auf den Titel zu setzen.

7.

Die Nachdrücke, die später und nach dem 23. Mai 1829 von solchen Werken gefertigt sind, die Mitgliedern des Vereins gehören, dürfen nicht debitirt werden, bey Strafe eines zwölffachen Betrags des Ladenpreises der debitirten Exemplare zur Vereinskasse nach Wechselrecht. Da aber in Frankreich, England und andern zum Vereine nicht gehörigen Ländern vielfältiger Nachdruck begangen worden ist, so wird festgesetzt, dass dergleichen Nachdruck, ob sey vor oder nach dem 23. Mai 1829 erschienen, bey gleicher Strafe nicht debitirt werden darf.

8.

Es soll übrigens ein Bureau d'Enregistrement bey der Comité zu Leipzig errichtet werden, und der Secretair des Vereins soll über die von den Original-Verlegern

eingesandten Exemplare ihres rechtmässigen Verlags-eigenthums ein Register führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Liste fertigen und an sämtliche Vereinsmitglieder versenden, so dass jedes Mitglied Kenntniss von den Novitäten erhält. Nach Verlauf eines Jahres sollen die Exemplare zurückgegeben werden.

9.

Die Verfälschung des Titels, der Firma und des Namens des Componisten ist bey einer Strafe von 50 Stück Louisdor, die an die Vereinskasse nach Wechselrecht zu bezahlen ist, verboten, und wer Werke ohne Titel und ohne Firma von jetzt an debitirt, soll in eine Strafe, die dem fünf und zwanzigfachen Betrag des Ladenpreises für jedes Exemplar gleichkommt, an den Verein nach Wechselrecht verfallen seyn.

10.

Da nun die Unterzeichneten hierüber völlig einig sind, dem gegenseitig geschlossenen Contract über alle obige Punkte die vollkommenste rechtliche Wirksamkeit zugestehen und den Secretair des Vereins als diejenige Person anerkennen, von der sie in Uebertretungsfällen, ohne weitere Einmischung der einzelnen Mitglieder, zur Verantwortung und Conventionalstrafe gezogen werden können, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, vorzüglich der Mess- und Marktfreiheit, der Wechselverjährung und wie sie sonst erdacht werden möchten, und haben sich auch eigenhändig unterschrieben.

Es geschehen Leipzig, den 12. Mai 1830.

Friedrich Hofmeister.

Wilhelm Härtel

Brückhoff & Härtel
C. F. Peters.

per pro. Jos. Andre,
Anton Andre
Offenbach

H. A. Drogotz
H. K. H. K.

C. H. Hartmann
aus Hallesbach

G. M. Meyer jr.
aus Braunschweig

H. S. Simmrock
Fels.

Normant Krause
aus Berlin

L. Lorenz aus Berlin

Ant. Brod. Joh. Pet. Spehr aus
Braunschweig
f. Gustav Spehr

B. Schott (Sohn) aus
Mainz.

Originalunterschrift.